

[Notarielle Beurkundung erforderlich]

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER NETZE HECHINGEN VERWALTUNGS GMBH

§ 1 Firma/Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Netze Hechingen Verwaltungs GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hechingen.

§ 2 Gegenstand

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Netze Hechingen GmbH & Co. KG („KG“) sowie die Übernahme der Geschäftsführung.

(4) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(5) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere sämtliche kommunal- und vergaberechtliche Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO).

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro.

(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

(3) Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Festkapital der KG beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

[Notarielle Beurkundung erforderlich]

§ 4 Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer oder Prokuristen können durch die Gesellschafter zur Einzelvertretung ermächtigt werden. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern persönlich.
- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der KG zu beachten.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro gewährt eine Stimme.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse betreffend
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,

[Notarielle Beurkundung erforderlich]

d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 103a GemO).

(3) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung verbindliche Anweisungen für die Geschäftsführung in besonderen Fällen erteilen.

§ 6 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Für die Handelsbilanz der Gesellschaft sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften maßgeblich.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres soll der Jahresabschluss und Lagebericht im Sinne des Abs. (1) aufgestellt werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk versehen zu lassen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GemO (insbesondere §§ 103 Nr. 5, 105 GemO) sowie insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

(3) Unverzüglich nach dem Eingang des Berichts des Abschlussprüfers über das Ergebnis seiner Prüfung hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen.

(4) Den Rechnungsprüfungsorganen der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaft stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 HGrG zu. Den Prüfungsbehörden steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach § 114 Abs. 1 GemO zu.

(5) Es ist sicherzustellen, dass der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaft die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 95b Abs. 1 GemO).

(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten

[Notarielle Beurkundung erforderlich]

Buchs des Handelsgesetzbuchs und § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO (ortsübliche Bekanntmachung). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens ist der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaft zu übersenden, § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) GemO.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

§ 8 Geschäftsjahr/Bekanntmachung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit kommunalrechtliche Vorschriften nicht zusätzliche Bekanntmachungen erfordern.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszwecks möglichst zu fördern geeignet sind.

[Notarielle Beurkundung erforderlich]

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke ist durch die Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Soweit in dieser Satzung ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung.
- (4) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.
- (5) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.